

Statuten

I. Stellung des Vereins

Art. 1

Der Triathlon Club Hergiswil ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2

Der Triathlon Club Hergiswil wurde am 22. Mai 1991 gegründet.

Art. 3

Der Verein hat seinen Sitz in Hergiswil NW.

Art. 4

Der Triathlon Club Hergiswil will die Ausübung und Verbreitung des Triathlonsports fördern. Er unterstützt die Teilnahme seiner Mitglieder an Wettkämpfen im In- und Ausland, führt Kurse und Trainings durch und fördert den Triathlon-Nachwuchs sowie den Triathlon als Breitensport. Er organisiert Anlässe, um die Kameradschaft innerhalb des Vereins zu pflegen. Der Verein ist politisch und professionell neutral.

Art. 5

¹ Der Triathlon Club Hergiswil ist Mitglied von Swiss Triathlon.

² Die Statuten und Reglemente von Swiss Triathlon, seiner zuständigen Organe und Kommissionen sind für den Triathlon Club Hergiswil und dessen Mitglieder verbindlich. Die Vereinsmitglieder anerkennen und befolgen die Statuten und Regeln von Swiss Triathlon.

Art. 6

¹ Als Mitglied von Swiss Triathlon unterstehen der Triathlon Club Hergiswil und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

² Die Vereinsmitglieder betreiben fairen Triathlonsport. Sie enthalten sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen und befolgen die entsprechenden Vorschriften im Ethik-Statut von Swiss Olympic.

³ Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionieren gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

⁴ Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörigen Reglemente.

II. Organisation

Art. 7

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Art. 8

Der Verein besitzt drei Organe:

- die Vereinsversammlung
- den Vorstand
- die Kontrollstelle.

Art. 9

¹ Die Vereinsversammlung bildet das oberste Organ des Vereins und setzt sich aus der Gesamtheit der Mitglieder des Vereins zusammen.

² Die ordentliche Vereinsversammlung wird einmal jährlich bis spätestens Ende Februar durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich mindestens 30 Tage im Voraus unter Beilage der Traktandenliste.

³ Anträge müssen dem Vereinspräsidium spätestens 10 Tage vor der Vereinsversammlung zugestellt werden. Die Vereinsversammlung kann nur über ordnungsgemäss eingereichte Anträge Beschluss fassen.

⁴ Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder kann die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen.

Art. 10

Der Vereinsversammlung obliegen insbesondere folgende Geschäfte:

- Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichts
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kontrollstelle
- Festsetzung der Mitgliedschaftsbeiträge
- Statutenrevision
- Ausschluss eines Mitgliedes auf Antrag des Vorstandes
- Budgetbesprechung
- weitere zum Beschluss unterbreitete Geschäfte.

Art. 11

¹ Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse werden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedem Vereinsmitglied kommt in der Vereinsversammlung eine Stimme zu.

² Statutenänderungen sowie der Ausschluss eines Mitglieds bedürfen eines Beschlusses, welcher zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt.

Art. 12

Der Vorstand setzt sich mindestens wie folgt zusammen:

- Präsidium
- Vize-Präsidium
- Kassier/in
- Aktuar/in
- Technische/r Leiter/in.

Art. 13

¹ Die Mitglieder des Vorstands werden jeweils für eine Amtsperiode von einem Jahr gewählt. Sie können wiedergewählt werden.

² Eine Amtsperiode beginnt mit der ordentlichen Vereinsversammlung.

³ Im Vorstand sollen die Geschlechter durch mindestens ein Mitglied pro Geschlecht vertreten sein.

Art. 14

Der Vorstand führt pflichtgemäss die Geschäfte des Vereins und vertritt diesen gegen aussen. Er bereitet die Vereinsversammlung vor und sorgt für eine ausreichende Information aller Vereinsmitglieder.

Art. 15

¹ Das Präsidium oder zwei Vorstandsmitglieder können eine Vorstandssitzung einberufen.

² Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald drei seiner Mitglieder, darunter das Präsidium, anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Vorstandes gefasst. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium.

³ Das Präsidium bereitet die Vorstandssitzungen vor und leitet diese.

Art. 16

¹ Das Präsidium vertritt den Verein gegen aussen. Es kann sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen.

² Das Präsidium hat während der Vereinsversammlung den Vorsitz inne und erstattet dieser einen Jahresbericht.

Art. 17

Das Vize-Präsidium vertritt das Präsidium während dessen Abwesenheiten, ist für die Öffentlichkeitsarbeit verantwortlich und führt das Vereinsarchiv.

Art. 18

Der Kassier oder die Kassierin verwaltet das Vereinsvermögen, besorgt den Zahlungsverkehr, führt die Vereinsbuchhaltung, erstellt das Budget und kontrolliert die Einhaltung desselben. Budget und Jahresrechnung unterbreitet der Kassier oder die Kassierin im Rahmen eines Kassaberichtes der ordentlichen Vereinsversammlung zur Genehmigung.

Art. 19

Der Aktuar oder die Aktuarin führt Protokoll über den Verlauf und die Beschlüsse der Vorstandssitzungen sowie der Vereinsversammlung, besorgt die Vereinskorrespondenz und führt das Mitgliedschaftswesen.

Art. 20

Der technische Leiter oder die technische Leiterin organisiert und koordiniert in Zusammenarbeit mit dem übrigen Vorstand die sportlichen Aktivitäten des Vereins.

Art. 21

¹ Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz sowie nach bestem Können wahr.

² Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.

³ Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstands hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstands, so orientiert diese Person das Präsidium und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

⁴ Betrifft der Interessenkonflikt das Präsidium, so orientiert dieses das Vize-Präsidium.

⁵ Bestreitet das betroffene Mitglied des Vorstands den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Art. 22

Die Mitglieder des Vorstands dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

Art. 23

¹ Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren oder Rechnungsrevisorinnen, welche von der Vereinsversammlung für eine Amtsperiode von einem Jahr gewählt werden. Sie können wiedergewählt werden.

² Eine Amtsperiode beginnt mit der ordentlichen Vereinsversammlung.

³ Die Revisoren oder Revisorinnen haben die gesamte Rechnungsführung zu prüfen und dem Vorstand sowie der Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht zu erstatten. Sie sind jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und in die Belege Einsicht zu nehmen.

Art. 24

Rechtsverbindliche Einzelunterschriften des Vereins besitzen

- das Präsidium
- das Vize-Präsidium
- der/die Kassier/in.

Art. 25

Für Schäden, die aus der Vereinstätigkeit herrühren, haftet nur das Vereinsvermögen. Gerichtsstand ist Hergiswil NW.

Art. 26

Für Haftpflichtfälle, die aus der Vereinstätigkeit herrühren, besteht eine Haftpflichtversicherung. Der Verein lehnt jede weitere Haftung gegenüber Drittpersonen ab.

III. Mitgliedschaft

Art. 27

Der Verein besteht aus

- Aktivmitgliedern
- Passivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern.

Art. 28

¹ Jedes einzelne Aktivmitglied ist stimm- und wahlberechtigt und kann vom Vorstand jederzeit Aufschluss über die Vereinsgeschäfte sowie das Vereinsvermögen verlangen.

² Jedes einzelne Passivmitglied hat dieselben Auskunftsrechte wie die Aktivmitglieder.

³ Mitglieder, die sich gegenüber dem Verein durch besondere Verdienste ausgezeichnet haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Vereinsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

⁴ Der Verein führt eine Mitgliederliste.

Art. 29

Der Vorstand beschliesst die Aufnahme eines Mitgliedes aufgrund eines Antragsformulars. Der Eintritt kann jederzeit erfolgen.

Art. 30

¹ Der Austritt erfolgt durch Erklärung an den Vorstand auf die nächste Vereinsversammlung hin.

² Wegen Nichtbezahlung des jährlichen Mitgliedschaftsbeitrages oder aufgrund grob unsportlichen Verhaltens kann der Ausschluss eines Mitgliedes auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Vereinsversammlung ausgesprochen werden.

³ Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Für die Beiträge bleiben sie nach Massgabe der Zeit ihrer Mitgliedschaft haftbar.

Art. 31

¹ Die Mitgliedschaftsbeiträge für ein Vereinsjahr betragen für

- Aktivmitglieder: CHF 100.00
- bis zur Vollendung des 20. Altersjahres und Studierende: CHF 30.00
- Passivmitglieder: CHF 30.00

² Die Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedschaftsbeitrag befreit.

³ Die Mitglieder des Vorstandes sind für die Dauer ihrer Vorstandstätigkeit vom Mitgliedschaftsbeitrag befreit.

IV. Auflösung des Vereins

Art. 32

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur an einer Vereinsversammlung gefasst werden, an welcher mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend oder vertreten sind und vier Fünftel davon für die Auflösung des Vereins stimmen.

Art. 33

Das Aktivvermögen des Vereins wird, nach Deckung allfälliger Schulden, einer Institution überwiesen, welche sich mit der Förderung des Triathlon-Nachwuchs befasst.

V. Inkrafttreten

Art. 34

Die Statuten wurden in der vorliegenden Fassung von der Vereinsversammlung des Triathlon Clubs Hergiswil vom 27. Februar 2026 in Hergiswil NW genehmigt. Sie treten nach der Annahme durch die Vereinsversammlung sofort in Kraft und ersetzen vollumfänglich die Statuten vom 23. Januar 2004.

Triathlon Club Hergiswil



Der Präsident:

Die Vizepräsidentin:

Christian Rüfenacht

Chantal Künzli